

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 2. November 2018

Jahrgang 2018, Nr. 28

## Inhalt

|                                                                                                                                                                                                  | Seite |                                                                                                                                                        | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</b>                                                                                                                                           |       | 299 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 7/08/173 „Westlich Jägerbach“ der Stadt Lübbecke                                                     | 301   |
| 288 Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 (2) UVPG; hier: Immissionsschutz                                                                                                          |       | 300 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Westertor“ der Stadt Lübbecke                                                              | 302   |
| 289 Aufhebung der Allgemeinverfügung über das zeitweilige Badeverbot im Badeseelande                                                                                                             | 292   | 301 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke                                                             | 303   |
| 290 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)                                                                                                                           | 293   | 302 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbe Standort Lahde“ der Stadt Petershagen                   | 304   |
| 291 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides                                                                                                                                       | 294   | 303 Ergänzungssatzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches Friedewalde „Friedewalde-Brunsfeld“ der Stadt Petershagen | 305   |
| 292 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen                                                                                                                                               | 294   | 304 Bürgerentscheid am 11.12.2018 in der Stadt Porta Westfalica                                                                                        | 306   |
| 293 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes                                                                                                                                               | 294   |                                                                                                                                                        |       |
| <b>B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>                                                                                                                                              |       | <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>                                                                                                                    |       |
| 294 Ratssitzung am 07.11.2018 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen                                                                                                                                 | 294   | 305 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck                                                    | 308   |
| 295 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung OGS) | 295   | 306 Genossenschaftsversammlung am 06.12.2018 der Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen                   | 309   |
| 296 Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“ der Gemeinde Hüllhorst                                                                                                          | 298   | 307 Verbandsversammlung am 19.11.2018 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede                                                                | 310   |
| 297 Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke                                                                                                                       | 299   | 308 Verbandsversammlung am 26.11.2018 des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“                                                                  | 310   |
| 298 Einleitungsbeschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke                                                                                                            | 300   | 309 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke                                                                              | 311   |

288

### Bekanntmachung

#### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 (2) UVPG über  
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 (2) UVPG

Herr Manfred Quebe, Drohner Str. 54 in 32351 Stemwede-Drohne betreibt eine baurechtlich genehmigte Anlage mit 430 Sauenplätzen und 1056 Ferkelaufzuchtplätzen. Aus wirtschaftlichen Aspekten sind der Neubau eines Mastschweinestalles mit 832 Tierplätzen und die Erhöhung der Ferkelaufzuchtplätze von 1.056 auf 1.712 Tierplätze geplant. Die Ferkelaufzuchtplätze werden durch eine Betriebsumstellung geschaffen (Änderung der Anzahl der Abteile), nicht durch einen Stallneubau.

Nach Durchführung der Maßnahmen ist die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen, Ferkeln und Mastschweinen der Nr. 7.1.11.3, Spalte c, Buchstabe V, des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) – Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen – zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 7.11.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG, gemischte Bestände) aufgeführt und mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet.

Demnach war für das Vorhaben gemäß § 7 (2) des UVPG zunächst eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Aus der Antragstellung ergibt sich eine Verringerung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, was zu einer Entlastung der Schutzgüter nach § 2 (1) Nr. 1 und 2 UVPG führt. Der Mastschweinestall wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Bei der Erweiterung des Ferkelaufzuchtstalles wird die Abluft über Kamine mit Schachtmündungen von mind. 10 m über Erdgleiche geführt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 (1) Nr. 3 – 5 UVPG sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es sind Minderungsmaßnahmen in Form von Flächenextensivierungen vorgesehen.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 5 (2) des UVPG wird die Feststellung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 (3) des UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Minden, den 22.10.2018

Az.: 770.0020/09/7.1.11.3-V-Sd

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat  
Umweltamt / Immissionsschutz  
Im Auftrag  
(gez. Rita Sander)

289

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)**

#### **Aufhebung des zeitweiligen Badeverbot im Badesee Lahde**

Hiermit **hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 24.08.2018** über das Badeverbot im Badesee Lahde, 32469 Petershagen (Gemarkung Lahde, Flur 12, Flurstück 83) **mit sofortiger Wirkung auf**.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- § 20 Satz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
- § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Satz 2 und § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
- § 1 Abs. 3 i.V.m. Ziff. 22.1.6 der Anlage 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662,ber. 2007 S. 155/SGV. NRW. 282)
- § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 138, SGV.NRW.77)

**Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt als bekannt gemacht.**

#### **Begründung:**

Das Baden in oberirdischen Gewässern ist gemäß § 19 Abs. 1 LWG NRW eine gemeingebräuchliche Gewässerbenutzung. Gemäß § 20 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW kann die zuständige Wasserbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden.

Die zuständige Behörde trifft nach § 7 Badegewässerverordnung zudem rechtzeitige und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, wenn sie von unerwarteten Situationen Kenntnis erhält, die sich negativ auf die Badegewässerqualität und auf die Gesundheit der Badenden auswirken oder bei denen nach vernünftiger Einschätzung mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist. Diese Maßnahmen schließen die Information oder Warnung der Öffentlichkeit und erforderlichenfalls ein zeitweiliges Badeverbot ein.

Nachdem der Kreis Minden-Lübbecke durch einen Analysenbericht (Prüfbericht) vom 20.08.2018 davon Kenntnis erlangt hat, dass bei einer Beprobung des Badesees Lahde am 14.08.2018 in der Wasserprobe Blaualgen (*Microcystis flos-aquae*) in großer Anzahl nachgewiesen wurden, wurde zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Hautreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall) mit Allgemeinverfügung vom 24.08.2018 ein Badeverbot für den Badesee Lahde erteilt.

Aufgrund der anschließenden warmen Witterung wurde auch in darauf folgenden Beprobungen eine gesundheitsgefährdende Vermehrung der Blaualgen festgestellt, weshalb das Badeverbot bestehen blieb.

Mit Datum von 24.10.2018 wurde nun ein Prüfbericht übersandt, der ein deutlich normalisiertes, geringeres Aufkommen der Blaualgen nachweist, so dass im Ergebnis das Baden wieder unkritisch möglich ist. Die Allgemeinverfügung zum Badeverbot kann somit aufgehoben werden.

#### **Bekanntgabe:**

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar untunlich ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben.

Minden, den 25.10.2018

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat  
Im Auftrag:  
gez. Viola Vogel

290

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Bescheidens des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

291

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

292

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

293

**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

|        |                   |            |         |            |
|--------|-------------------|------------|---------|------------|
| Nr. 29 | Redaktionsschluss | 15.11.2018 | Ausgabe | 22.11.2018 |
| Nr. 30 | Redaktionsschluss | 29.11.2018 | Ausgabe | 06.12.2018 |
| Nr. 31 | Redaktionsschluss | 06.12.2018 | Ausgabe | 13.12.2018 |
| Nr. 32 | Redaktionsschluss | 19.12.2018 | Ausgabe | 28.12.2018 |

294

**Bekanntmachung**

Die Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

**Mittwoch, den 07.11.2018, 17:00 Uhr,**

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Oeynhausen
- 4 Aufnahme der Stadtwerke Steinheim GmbH als neuer Gesellschafter in die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Anteilserhöhung der Gesellschafter Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH und Stadtwerke Beverungen GmbH; Anpassung des Gesellschaftsvertrages
- 5 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG im Hinblick auf Entsendung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertretung
- 6 Haushaltssatzung 2019; Einbringung des Entwurfes
- 7 Stärkung des Ehrenamtes und der Freiwilligenarbeit in der Stadt Bad Oeynhausen; hier: Bestätigung des Preisträgers
- 8 Fördermöglichkeiten für den Neubau eines Hallenbades
- 9 Für parteipolitische Veranstaltungen einzelner Parteien oder politischer Vereine werden grundsätzlich keine städtischen Räumlichkeiten, insbesondere Schulgebäude, zur Verfügung gestellt; Geschäftsordnungsantrag 09/18 der UW-Fraktion vom 02.10.2018
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 10.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW; Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes Bad Oeynhausen für den 14.10.2018 vom 10.10.2018
- 11 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 12 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 13 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

## **Nichtöffentlicher Teil**

- 14 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 15 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 16 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 17 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 18 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 26.10.2018

Stadt Bad Oeynhausen  
Wilmsmeier  
Bürgermeister

**295**

### **Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung OGS) vom 12.10.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), § 5 Abs. 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), der §§ 1, 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2745), § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 2013 (BGBl. I S. 2397, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 26.09.2018 beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich an Bad Oeynhausener Grundschulen, in denen OGS-Betreuung angeboten wird. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Beitragspflichtige zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

#### **§ 2 Offene Ganztagschule**

- (1) In den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer „Offene Ganztagschule“ (OGS) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85, zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. März 2016; ABl. NRW. 04/16 S. 38), nachfolgend als Grundlagenerlass bezeichnet), betreut zu werden.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen und ggfs. auch an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen und in den Schulferien, außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen Offenen Ganztagschulen. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Gemäß dem Grundlagenerlass erstreckt sich der Zeitrahmen unter Einbezug der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr.
- (5) In diesem Zeitrahmen werden bei Bedarf (mindestens 12 Schülerinnen und Schüler der OGS) auch in den Schulferien Ferienangebote vorgehalten; mindestens aber ein dreiwöchiges Ferienangebot in den Sommerferien. Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Schulstandorte können an einem Ort zusammengeführt werden. Für die Ferienangebote kann der freie Träger der offenen Ganztagsangebote von den Eltern ein gesondertes Entgelt verlangen und abrechnen.

#### **§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Abstimmung mit dem Träger der OGS nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 01. eines Monats möglich.

- (3) Anmeldung und Beitragspflicht verlängern sich für das folgende Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht innerhalb von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres gekündigt wird. Die Beitragspflicht endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  - e. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

#### **§ 4 Elternbeiträge**

- (1) Die Stadt Bad Oeynhausen erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den städtischen Grundschulen öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Beiträge werden von der Stadt Bad Oeynhausen nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem. Im Falle eines Wechsels innerhalb des Stadtgebietes kann der gezahlte Beitrag auf einen bereits geleisteten Monatsbetrag angerechnet werden.
- (5) Das Entgelt für das Mittagessen wird von dem jeweils eingesetzten Träger der OGS gesondert verlangt und ist direkt an diesen zu zahlen.

#### **§ 5 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Sind mehrere Personen beitragspflichtig, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Pflegeeltern zahlen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Anlage dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

#### **§ 7 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 5 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 5 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.
- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 8**

### **Maßgeblicher Einkommenszeitraum**

- (1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.  
Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (3) Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Der Elternbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen.
- (4) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Angebot der OGS besucht oder besucht hat.

## **§ 9**

### **Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder der Beitragspflichtigen i.S.d § 5 Abs. 1 und 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder/ Kindertagespflegeeinrichtung und ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so gilt das Kind in der Offenen Ganztagschule als Zweitkind, für das ein Beitrag in Höhe von 50 v. H. des Beitrages der Offenen Ganztagschule festgelegt wird. Alle weiteren Kinder in der Offenen Ganztagschule gelten ebenfalls als Zweitkinder im Sinne der Beitragstabelle der Offenen Ganztagschule.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder der Beitragspflichtigen i.S.d § 5 Abs. 1 und 2 gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so wird auf den Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt.
- (3) Kinder der in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen werden nach den Grundsätzen der Abs. 1 und 2 berücksichtigt.
- (4) Für Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erfolgt die Einstufung in die unterste Einkommensstufe.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 10**

### **Einkommensnachweis, Mitteilungspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 5 dieser Satzung sind verpflichtet, bei Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen bzw. das Vorliegen von Befreiungstatbeständen nachzuweisen. Dazu reichen sie den Einkommensteuerbescheid bei der Stadt Bad Oeynhausen als Schulträger ein.
- (2) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage des geforderten Nachweises bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der Betrag nach der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- (3) Alle Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind der Stadt Bad Oeynhausen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die jeweils eingesetzten Träger der OGS dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten unverzüglich mit.

## **§ 11**

### **Festsetzung des Elternbeitrags**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Bei Nichtvorlage notwendiger Nachweise erfolgt die endgültige Festsetzung unter Berücksichtigung der höchsten Einkommensgruppe.

## **§ 12**

### **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen aus endgültigen Festsetzungen beträgt 1 Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides.
- (3) Etwaige sich aus einer späteren vorläufigen Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu verrechnen.

## **§ 13**

### **Beitreibung**

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

## **§ 14**

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## § 15 Gespeicherte Daten

Für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogenen Daten in autorisierten Dateien gespeichert:

|                   |                                                                                                                                                                                                |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Daten: | Name und Anschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung etc.) |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die Löschung der Daten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 12.10.2018

Wilmsmeier  
Bürgermeister

**Anlage  
zur Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für außerunterrichtliche Angebote  
im Rahmen der Offenen Ganztagschule  
an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen  
(Elternbeitragssatzung OGS) vom 12.10.2018**

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 2 der Elternbeitragssatzung OGS

| Jahreseinkommen | Erstkind | Zweitkind |
|-----------------|----------|-----------|
| bis 25.000 €    | 0 €      | 0 €       |
| bis 37.000 €    | 50 €     | 25 €      |
| bis 49.000 €    | 80 €     | 40 €      |
| bis 61.000 €    | 110 €    | 55 €      |
| bis 75.000 €    | 140 €    | 70 €      |
| bis 90.000 €    | 170 €    | 85 €      |
| über 90.000 €   | 185 €    | 92 €      |

296

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung  
des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 02.11.2018 bis 09.11.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Hüllhorst, den 24.10.2018

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
Rührup

**Bekanntmachung  
der Stadt Lübbecke  
über die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung beschlossen.*
2. *Dem Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.*
3. *Der Planentwurf mit der Begründung und dem Umweltbericht ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen.*

Plangebiet

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes von Lübbecke, südlich der Kreisstraße K 62 und nördlich des Flurweges. Die Lage und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der 5. Flächennutzungsplanänderung soll die Erweiterung des vorhandenen gewerblichen Ansatzes im Norden der Stadt Lübbecke auf Flächen südlich des Osterbruchdamms planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**12.11. bis einschließlich 12.12.2018**

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar und liegt ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen (Wasser, Klima, Mensch u.a.) die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.

Als umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegen vor:

- Landwirtschaftskammer - Kreisstelle Minden-Lübbecke - Schreiben vom 16.07.2018 mit Hinweis auf die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft.
- Kreis Minden-Lübbecke - Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 31.07.2018 mit Hinweis auf die Nähe zum Naturschutzgebiet „Gehlenbecker Masch“ und Notwendigkeit der planerischen Auseinandersetzung mit dem Gewässer Jägerbach.
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., Schreiben vom 01.08.2018 mit Hinweis auf die Bedeutung der Landwirtschaft.

Hinweis:

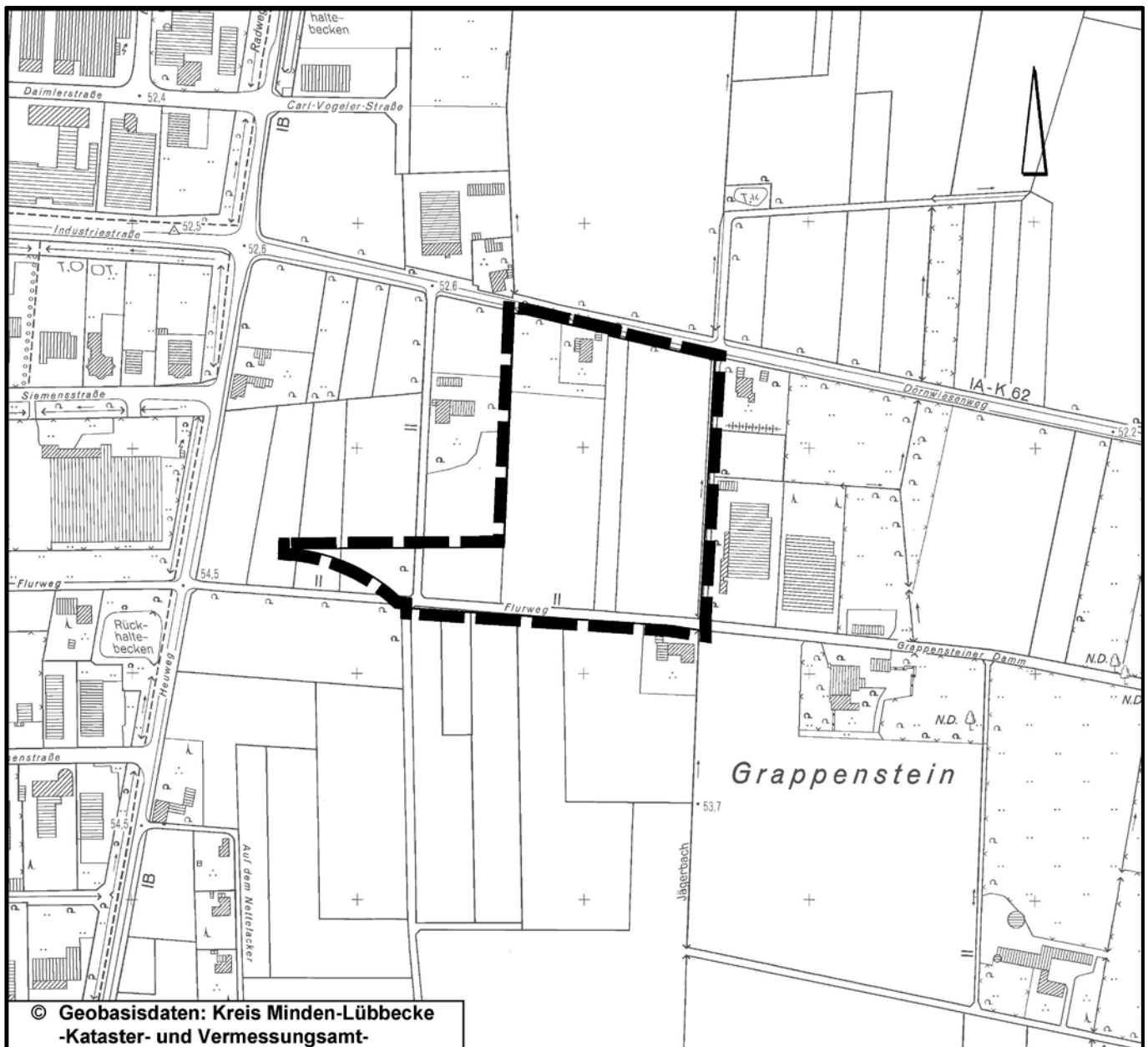
Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (3) BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter [www.luebbecke.de/bekanntmachungen](http://www.luebbecke.de/bekanntmachungen) eingestellt.

Lübbecke, den 23.10.2018  
Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch



298

### **Bekanntmachung der Stadt Lüneburg zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einleitung des Verfahrens zur 6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich nördlich der Bundesstraße B 65 und südlich der Weidenstraße zugestimmt. Die Änderung sieht die Umwandlung von „Grünfläche Zweckbestimmung: Sportplatz“ in „Wohnbaufläche“ vor.*

*Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.*

Die Lage und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

In seiner Sitzung am 10.10.2018 hat der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung folgenden Beschluss gefasst:

*Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfes durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse zur Einleitung der 6. Flächennutzungsplanänderung sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

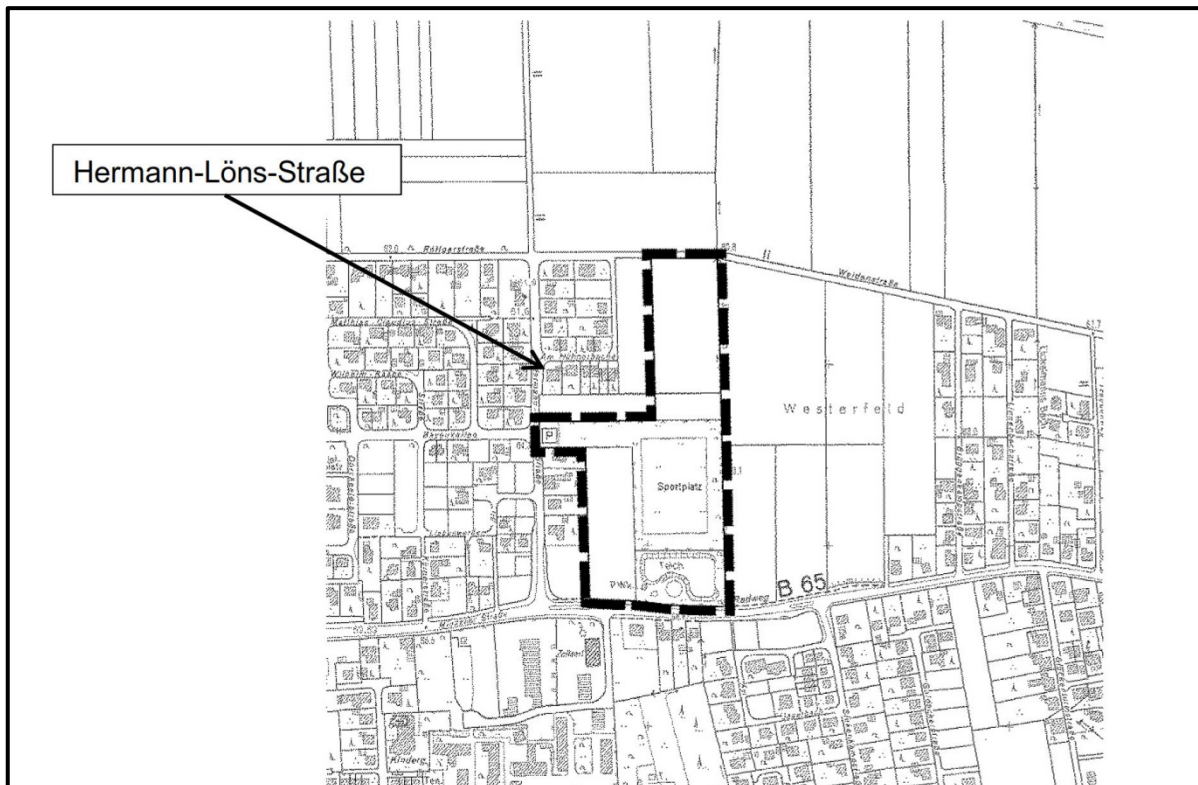
**07.11. bis einschließlich 07.12.2018**

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter [www.luebbecke.de/bekanntmachungen](http://www.luebbecke.de/bekanntmachungen) eingestellt.

Lübbecke, den 24.10.2018

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch



299

### **Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Bebauungsplan Nr. 7/08/173 „Westlich Jägerbach“**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/08/173 „Westlich Jägerbach“ im Sinne des § 30 (1) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Bundesstraße B 65 und das Flurstück 1962 (Abwasserbeseitigungsanlage) begrenzt. Die östliche Grenze wird durch einen Graben (Jägerbach, Gewässer II. Ordnung), die westliche Grenze durch die Hermann-Löns-Straße und die Wohnbebauung an der Hermann-Löns-Straße gebildet. Nördlich grenzen die bebauten Grundstücke „Am Hühnerbache“ an das Plangebiet an.*

*Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.*

2. *Gleichzeitig wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.*

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/08/173 „Westlich Jägerbach“ und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

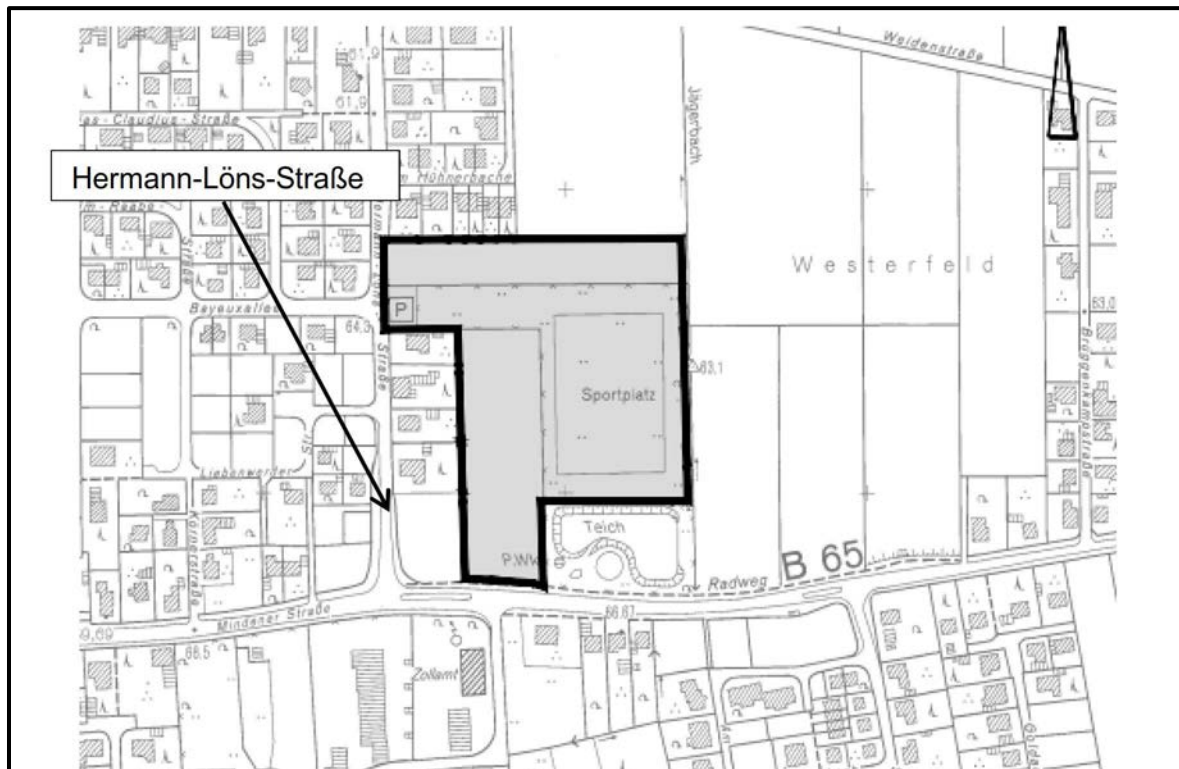
**07.11. bis einschließlich 07.12.2018**

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter [www.luebbecke.de/bekanntmachungen](http://www.luebbecke.de/bekanntmachungen) eingestellt.

Lübbecke, den 24.10.2018

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch



**300**

### **Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

*Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Westertor“ für das Gebiet nördlich der Lange Straße und südlich des Niederwalls im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.*

*Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.*

In seiner Sitzung am 10.10.2018 hat der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.*
- 2. Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.*

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Westertor“ sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den Gutachten

- Verträglichkeitsgutachten zu einem innerstädtischen Einkaufsquartier, Dr. Lademann & Partner GmbH, Hamburg, März 2018
- Verkehrstechnische Untersuchung, Ingenieurgesellschaft mbH MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 07.09.2018
- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 03.09.2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung, NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, vom 15.03.2018

liegen in der Zeit vom

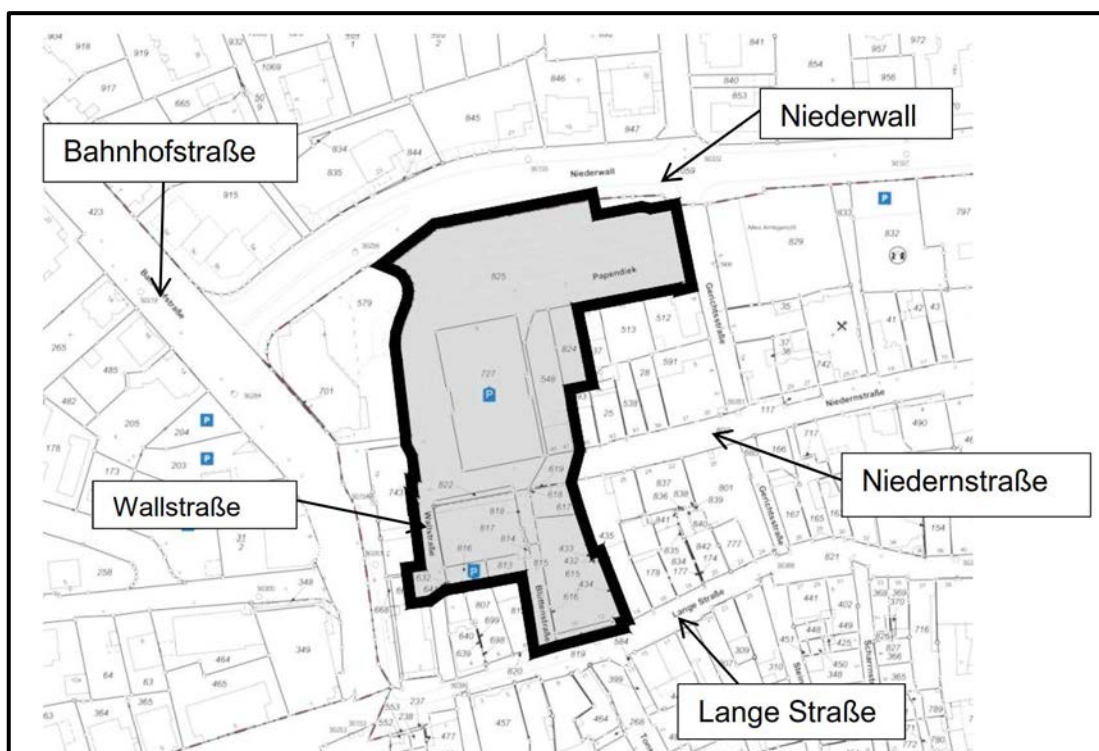
**07.11. bis einschließlich 07.12.2018**

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter [www.luebbecke.de/bekanntmachungen](http://www.luebbecke.de/bekanntmachungen) eingestellt.

Lübbecke, den 24.10.2018

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch



**301**

### **Bekanntmachung**

**der Stadt Lübbecke**

#### **Bebauungsplan Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ für einen Abschnitt des Niederwalls nördlich des bestehenden ZOB sowie der nördlich angrenzenden Häuserzeile im Sinne des § 30 (3) BauGB beschlossen.*

*Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.*

2. *Gleichzeitig wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.*

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den Gutachten

- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 13.09.2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung, NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, vom 15.03.2018

liegen in der Zeit vom

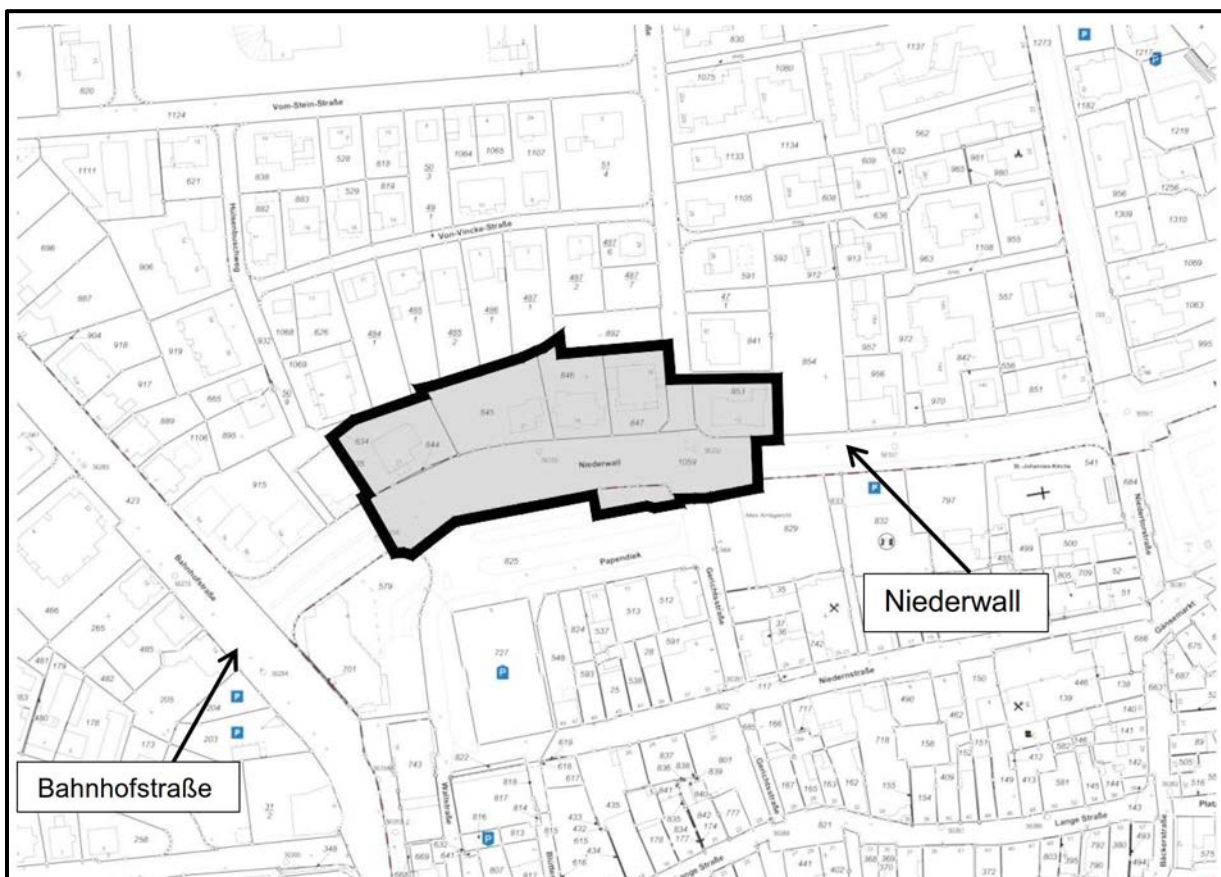
**07.11. bis einschließlich 07.12.2018**

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter [www.luebbecke.de/bekanntmachungen](http://www.luebbecke.de/bekanntmachungen) eingestellt.

Lübbecke, den 24.10.2018

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch



302

### **Bekanntmachung**

#### **der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“ vom 23.10.2018**

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 04.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“ wird um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung schließt sich unmittelbar an die gesetzliche Geltungsdauer der Ursprungssatzung an. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 23.10.2018

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume

**303**

### **Bekanntmachung der Stadt Petershagen - Satzung „Friedewalde-Brunsfeld“ -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 04.10.2018 auf Grundlage des § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) - SGV NW 2023 - in der zurzeit geltenden Fassung - die folgende Ergänzungssatzung gem. § 34 BauGB über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches Friedewalde beschlossen.

#### **Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Friedewalde (Ergänzungssatzung „Friedewalde-Brunsfeld“)**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die durch diese Satzung festgelegten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Satzungsbereich) ergeben sich aus der als Beiblatt beigefügten Planzeichnung. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.  
Der Satzungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 253, Flur 5, Gemarkung Friedewalde.

##### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 wird die planerische Zulässigkeit von Vorhaben nach den Maßgaben des § 34 BauGB und den in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen beurteilt.

##### **§ 3 Festsetzungen gem. § 34 (5) Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 (1) BauGB in der Ergänzungsfläche**

Es werden Festsetzungen getroffen (siehe Beiblatt mit Planzeichnung und Festsetzungen / Zeichenerklärung / Hinweise und örtliche Bauvorschriften).

##### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 34 (6) Satz 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.  
Die Satzung einschließlich Begründung, Beiblatt mit Planzeichnung und Festsetzungen, Zeichenerklärung, Hinweise und örtliche Bauvorschriften kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

##### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans/der Satzung und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 23.10.2017

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume



304

### Bekanntmachung zum Bürgerentscheid in der Stadt Porta Westfalica am Dienstag, 11. Dezember 2018, 18.00 Uhr

1. Mit Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 11. Oktober 2018 ist dem Bürgerbegehren „Alle Grundschulen erhalten“ nicht entsprochen worden.

Dies hat zur Folge, dass in der Stadt Porta Westfalica ein Bürgerentscheid, der ausschließlich in Form einer **Briefabstimmung** durchgeführt wird, zu folgender Fragestellung stattfindet:

**„Sollen alle Portaner Grundschulen an ihren jetzigen Haupt- und Teilstandorten verbleiben und dort saniert werden?“**

Letzter Tag der Abstimmung ist **Dienstag, 11. Dezember 2018, bis 18.00 Uhr**.

2. Abstimmungsbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Porta Westfalica.

3. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
  - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
  - seit mindestens 16 Tagen vor der Abstimmung (seit dem 25. November 2018) in der Stadt Porta Westfalica seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat und
  - nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
4. Jede/r Abstimmungsberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des nachstehend unter Nr. 5 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das vorgenannte Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
5. Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom 21. November 2018 bis zum 25. November 2018 während folgender Öffnungszeiten des Abstimmungsbüros

|             |                                                  |
|-------------|--------------------------------------------------|
| Mittwoch,   | dem 21. November 2018 von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag, | dem 22. November 2018 von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Freitag,    | dem 23. November 2018 von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Samstag,    | dem 24. November 2018 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Sonntag:    | geschlossen, keine Einsichtnahme möglich         |

in folgender Dienststelle zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Porta Westfalica  
Der Bürgermeister  
Rathaus, Abstimmungsbüro, Zimmer-Nr. 0.34 (barrierefrei zu erreichen)  
Kempstraße 1  
32457 Porta Westfalica

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

6. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis 25. November 2018, beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich bis zum 25. November 2018 oder während der Öffnungszeiten des Abstimmungsbüros, Rathaus, Zimmer 0.34, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica bis zum 24. November 2018, 12.00 Uhr, auch durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
7. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom 7. November 2018 bis spätestens zum **20. November 2018** eine Abstimmungsbenachrichtigung sowie einen Stimmschein mit den entsprechenden Abstimmungsunterlagen für die Abstimmung per Brief.

Mit der Abstimmungsbenachrichtigung und dem Stimmschein erhalten die Abstimmungsberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmumschlag,
  - einen amtlichen roten Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist
- und
- das Informationsblatt der Stadt Porta Westfalica zum Bürgerentscheid sowie
  - ein Merkblatt für die Abstimmung per Brief.

Abstimmungsberechtigte, die keine Abstimmungsbenachrichtigung und keinen Stimmschein erhalten haben, aber glauben, abstimmungsberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Stimmrecht nicht ausüben zu können.

8. Wer einen **Stimmschein** hat, kann an der Abstimmung per **Brief** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten einen Stimmschein und die Unterlagen zur Abstimmung per Brief **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Abstimmungsberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist bis zum 25. November 2018 versäumt haben,
- b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c) wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Abstimmung (**25. November 2018**) von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Stimmscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Abstimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen ihr Stimmschein nicht zugegangen ist, können bis Dienstag, 11. Dezember 2018, 12.00 Uhr, einen neuen Stimmschein beantragen. Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

**Abstimmberechtigte**, die **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus dem oben unter a) bis c) genannten Gründen den Stimmschein erhalten können, können bis Dienstag, 11. Dezember 2018, 15.00 Uhr, einen Stimmschein beantragen.

9. Jede/r Abstimmberechtigte hat eine Stimme. Die/Der Abstimmberechtigte kennzeichnet persönlich den Stimmzettel. Die/Der Abstimmberechtigte gibt für die zu entscheidende Frage ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Danach falten die Abstimmberechtigten den Stimmzettel und legen ihn in den blauen Stimmumschlag. Der blaue Stimmumschlag ist durch die Abstimmberechtigten zu verschließen. Eine/Ein Abstimmberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmberechtigte oder die Hilfsperson durch eigenhändige Unterschrift an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

Der/die Abstimmberechtigte hat dann den Stimmschein und den blauen Stimmumschlag nach dem Unterschreiben/Ausfüllen in den roten Stimmbriefumschlag einzulegen und den Stimmbrief zu verschließen.

Der Stimmbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag des Bürgerentscheids, **Dienstag, den 11. Dezember 2018, bis 18.00 Uhr**, bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, eingeht.

Der rote Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bis spätestens 11. Dezember 2018, 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Porta Westfalica abgegeben oder in die Hausbriefkästen des Rathauses, Kempstraße 1, oder des Rathauses 2, Hauptstraße 14, 32457 Porta Westfalica, eingeworfen werden.

10. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören der Abwicklung der Ergebnisfeststellung möglich ist. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids treten die Abstimmungsvorstände am 11. Dezember 2018, um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica zusammen. Die Abstimmungsvorstände öffnen ab 15.00 Uhr die Stimmbriefe und prüfen die Gültigkeit der Stimmabgabe. Im Falle der Gültigkeit wird der Stimmumschlag ungeöffnet in die Abstimmungsurne eingeworfen und der Stimmschein gesammelt. Die Stimmenzählung erfolgt im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe (ab 18.00 Uhr).
11. Wer unbefugt abstimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Porta Westfalica, 29.10.2018

Stadt Porta Westfalica  
Der Bürgermeister  
Bernd Hedtmann

305

### **Bekanntmachung**

**der Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck**

**Satzung zur Änderung  
der Friedhofssatzung für den Friedhof Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck  
vom 01. Oktober 2018**

#### **§ 1**

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck vom **27.03.2004** zuletzt geändert am **18.03.2010**, wird wie folgt geändert:

**1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- |                    |              |               |
|--------------------|--------------|---------------|
| - Erdbestattungen: | Länge 2,50 m | Breite 1,25 m |
| - Urnenbeisetzung: | Länge 2,50 m | Breite 1,25 m |

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg
- mit bis zu zwei Urnen
- mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne.

Wahlgräber, die ab dem 01.01.2019 neu angelegt oder neu gestaltet werden, müssen ausschließlich mit natürlich grünenden Hecken eingefasst werden.

**2. § 10 Abs. 6a erhält folgende Fassung**

Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

**3. § 19 Abs. 6 erhält folgende Fassung**

Das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u.ä. ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Kies- oder Steinabdeckung darf nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche der Grabstätte betragen. Die Mehrkosten beim Grabaushub, aufgrund einer vorhandenen Kies- oder Steinfläche, sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

**4. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lübbecke, den 01.10.2018

Siegel

gez. Vorsitzende

Die Friedhofsträgerin

gez. Presbyter

gez. Presbyter

**Kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 15. Oktober 2018

Az.: 723.01-4006

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung Martin Bock

**306**

**Bekanntmachung**

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen werden hierdurch zu der am

Donnerstag, 06. Dezember 2018, um 18.00 Uhr,  
in der Gaststätte Dörmann, Gorsper Straße 39, Petershagen,

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

**Tagesordnung**

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Renaturierungsmaßnahmen Ösper  
hier: Sachstandsbericht von Herrn Weike, Geschäftsführer Wasserverband Weserniederung
3. Jahresrechnung 2018 und Entlastungserteilung
4. Verwendung von Erträgen / Feststellung von Umlagen für die Mitglieder
5. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019
6. Fischeinsatz in die verpachteten Gewässer und Fangergebnisse des Vorjahres
7. Neuwahl des Vorstandes
  - a) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter
  - b) Wahl von sechs Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter
8. Wahl eines Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
9. Wahl eines Kassenführers und dessen Stellvertreter
10. Wahl von zwei Kassenprüfern
11. Verschiedenes

Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen nach § 27 Abs. 2 des Landesfischerei-gesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Genossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem Wert des Fischereirechts. Der Wert des Fischereirechts ist in der Mitgliederversammlung am 10.12.1973 nach Uferlänge in Metern festgesetzt.

Petershagen, 22. Oktober 2018

Fischereigenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Fischereibezirks  
der Stadt Petershagen  
Der Vorsitzende  
Aumann

**Bekanntmachung**

Zu der am **Montag, 19.11.2018, um 16.00 Uhr, im Sitzungsraum 108 des Rathauses Espelkamp** stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich ein.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 21.11.2017 - öffentlicher Teil -
2. Bericht über die Arbeit der Musikschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 mit Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
5. Änderung der Musikschulsatzung Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
6. Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
7. Änderung der Schulordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
8. Änderung der Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
9. Bekanntgaben und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 21.11.2017  
- nichtöffentlicher Teil -
2. Bekanntgaben und Anfragen

Especkamp, den 25.10.2018

Verbandsversammlung des  
Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede  
gez.  
Grote  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

**Bekanntmachung**  
**des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ findet am **Montag, den 26.11.2018, um 16:00 im Sitzungszimmer 108 des Rathauses der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp**, statt.

**T a g e s o r d n u n g****Öffentliche Sitzung**

1. Anträge zur Niederschrift 1/2017 vom 16.11.2017
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
5. Bekanntgaben und Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bekanntgaben und Anfragen

Especkamp, den 26.10.2018

Zweckverband "Erholungsbereich Große Aue"  
gez. Rödenbeck  
Stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung**  
**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 365 010 628 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 31.07.2018 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 23.10.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 365 012 616 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 31.07.2018 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 23.10.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher